



Vorberatende Kommission des Kantonsrates

Protokoll der Sitzung vom 4. März 2009

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung (22.09.04)

Ort: Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 27,
9001 St.Gallen, Konferenzraum 402, 4. Stock

Zeit: Mittwoch, 4. März 2009, 09.15-12.15 Uhr

Anwesend: Mitglieder der vorberatende Kommission:

Rüesch Reinhard, Wittenbach, Präsident
Büchel Roland, Oberriet
Egli Lorenz, Rossrüti
Güntensperger Heinz, Dreien
Stump Bruno, Engelburg
Wachter Franz, Bad Ragaz
Bischofberger Felix, Altenrhein
Lorenz Marlies, Kronbühl
Hug Hans, Muolen
Storchenegger Martha, Jonschwil
Baer René, Oberuzwil
Nietlispach Jaeger Eva, St.Gallen
Altenburger Ludwig, Buchs
Graf Frei Ursula, Diepoldsau
Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil

Vom Gesundheitsdepartement:

Hanselmann Heidi, Regierungspräsidentin
Wüst Roman, Generalsekretär
Besmer Urs, Leiter Rechtsdienst
Giger Thomas, Kantonstierarzt, Leiter Amt für Gesundheits- und
Verbraucherschutz (AfgVS)
Kölbener Pius, Kantonschemiker
Schneider Fiona, Rechtsdienst, Protokoll

Von der Staatsanwaltschaft:

Dr. iur. Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt,
Leiter Untersuchungsamt St.Gallen

- Traktanden:**
1. Begrüssung / Mitteilungen
 2. Überblick über die Vorlage
 3. Eintretensdiskussion
 4. Spezialdiskussion
 5. Rückkommen
 6. Schlussdiskussion
 7. Varia

Unterlagen: Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung (22.09.04), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009 (Beratungsunterlage)

1. Begrüssung / Mitteilungen

Rüesch begrüsst als Präsident die Kommissionsmitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsverwaltung zur Beratung des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Ein spezieller Gruss geht an Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann und den Ersten Staatsanwalt Dr. Thomas Hansjakob, welcher zur Meldepflicht für den Hanfanbau sprechen wird, sowie Dr. Thomas Giger, Kantonstierarzt und Leiter des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz, und Dr. Pius Kölbener, Kantonschemiker. In Absprache mit dem Gesundheitsdepartement wurde auf die Einladung externer Experten verzichtet.

Der Präsident stellt fest, dass die Kommission vollständig anwesend ist. Gegenüber der ursprünglichen Kommissionszusammensetzung hat ein Wechsel stattgefunden: anstellen von Seline Heim nimmt Marlies Lorenz teil.

Laut Art. 59 des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR) dienen die Kommissionsberatungen der freien Meinungsbildung. Die Beratungen sind vertraulich. Äusserungen von einzelnen Mitgliedern dürfen Dritten nicht bekanntgegeben werden, dies gilt auch bei der Orientierung innerhalb der Faktionen. Die Vertraulichkeit gilt gemäss Art. 67 des Kantonsratsreglements auch für das Kommissionsprotokoll. Bis zum Abschluss der Beratungen im Kantonsrat darf Personen, die nicht in der Kommission sind, keine Einsicht ins Protokoll gewährt werden.

Zur vorgelegten Traktandenliste ergeben sich weder Einwände noch Änderungsanträge. Die Vorlage geht einerseits auf einen Entscheid des Kantonsrates zurück. Im Massnahmepaket 2004 hatte der Kantonsrat die Regierung beauftragt, eine Strukturreform in der Verwaltung vorzunehmen. Eine Folge dieser Strukturreform ist die Zusammenführung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und des Veterinäramtes zum neuen Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz. Nun gilt es, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Andererseits steht der Vollzug von neuem eidgenössischem Recht an, unter anderem dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), das seit 1. September 2007 in Kraft ist, und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), das seit 1. Januar 2002 in Kraft ist. Ein dritter Bereich ist die Meldepflicht beim Hanfanbau. In diesem Bereich hat der kantonale Gesetzgeber einen gewissen Spielraum. Die Kantone Thurgau und Graubünden kennen eine solche Meldepflicht, der Kanton St.Gallen kennt sie nicht bzw. noch nicht.

Schliesslich haben die Kommissionsmitglieder kurz vor der Sitzung eine Eingabe des Apothekerverbandes St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden erhalten. Offensichtlich ist der Apothekerverband unglücklich darüber, dass die Regierung die Thematik der

Selbstdispensation erst im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes behandeln will. Das Schreiben wird in der Spezialdiskussion unter dem entsprechenden Titel 3.1 auf Seite 11 der Vorlage noch zur Diskussion gestellt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bereits in der Eintretensdiskussion zu diesem Schreiben Bemerkungen zu machen.

Der Präsident bedankt sich bei der Regierung für die differenzierte Vorlage und erteilt Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann das Wort.

2. Überblick über die Vorlage

Hanselmann bedankt sich für die Einleitung. Die Vorlage befasst sich mit verschiedenen Bereichen. Das Eintretensvotum kann kurz gehalten werden, da zu den Spezialbereichen Fachleute Stellung nehmen werden. Damit steht eine gute Grundlage für die Diskussion zur Verfügung. Inhalt der Vorlage "Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung" sind verschiedene Regelungsbereiche, in denen der Bundesgesetzgeber neue Bestimmungen erlassen hat. Der Kanton hat – wie die anderen Kantone auch – die kantonalen Erlasse an diese neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Ebenso haben strukturelle Veränderungen in der Staatsverwaltung die Vorlage bewirkt.

Angepasst werden müssen insbesondere das Gesundheits- und das Veterinärsgesetz. Mit dem Massnahmepaket 2004 hat der Kantonsrat der Regierung den Auftrag erteilt, eine Departementsreform durchzuführen. Diese ist erfolgt und hat u.a. zum Zusammenschluss des Veterinäramtes und des Amtes für Lebensmittelkontrolle geführt. Als Konsequenz wechselte das Veterinäramt vom Volkswirtschaftsdepartement ins Gesundheitsdepartement. Dies führt zu Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen. Der Kanton St.Gallen ist nicht einzigartig mit diesem Zusammenschluss bzw. mit dieser Vernetzung. Es entspricht vielmehr einer europä- als auch schweizweiten Tendenz. Verschiedene Kantone haben diesen Schritt bereits gemacht - Aargau, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz, auch westschweizer Kantone - und auch auf Bundesebene wird ein Zusammenschluss des Bundesamtes für Veterinärwesen, von Teilen des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Landwirtschaft zu einem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diskutiert. Idee dahinter ist, die ganze Kette "vom Feld bis auf den Tisch" in einen Zuständigkeitsbereich zusammenzufassen, so dass Parallelkontrollen vermieden und Effizienz und Qualität verbessert werden können. Im Kanton ist ein gut koordinierter Kontrolldienst entstanden. An dieser Stelle dankt Hanselmann Dr. Thomas Giger und Dr. Pius Kölbener für die gute Arbeit bei der Zusammenbringung von zwei bisherigen Ämtern.

Mit dem MedBG sind einheitliche Vorschriften für die ganze Schweiz erlassen worden. Diese Vorschriften gelten für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktiker und für Tierärzte. Man spricht dabei von den universitären Medizinalberufen. Neu werden die Chiropraktoren zu den universitären Medizinalberufen gezählt. Bei den übrigen Berufen der Gesundheitspflege, die im Gesundheitsgesetz formuliert sind, ergibt sich das Problem der relativ schnellen Wechsel in der Bezeichnung der Berufe, z. B. beim Beruf der Pflegefachfrau. Es ist deshalb richtig, wenn diese Berufe auf Verordnungsebene geregelt werden, so dass nicht ständig das Gesetz geändert werden muss. Die Liste ist relativ lang und Veränderungen sind häufig. Mit dieser Vorlage wird der Einbau des MedBG in die kantonale Gesetzgebung vollzogen.

Weiter hat der Bund im Bereich der Heilmittelgesetzgebung bzw. -kontrolle einheitliche Bestimmungen erlassen. Das Gesundheitsgesetz ist demnach auch hier den neuen Begebenheiten anzupassen. Der Bundesrat hat den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten Aufgaben beim Vollzug des Heilmittelgesetzes zugewiesen, so etwa bei der Kontrolle der tierärztlichen Privatapotheken.

Im Bereich des Heilmittelgesetzes müssen die Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel, die Abgabe von Tierarzneimitteln, die Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen, die Lagerung von Blut und Blutprodukten sowie die klinischen Versuche mit Heilmitteln geregelt

werden. Bezüglich der Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel gilt es Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln.

Zur Meldepflicht für den Hanfanbau wurde vom Präsidenten der Kommission bereits ein Hinweis gemacht. Hanselmann freut sich, zu diesem Thema den ersten Staatsanwalt, Dr. Thomas Hansjakob begrüßen zu dürfen. Sie erläutert daher nur kurz, worum es geht: um Erleichterung frühzeitiger Abklärungen, Ermöglichen von Aufklärung bei den Bauern, aber auch um die Thematik Verstoss gegen die Meldepflicht, bessere Begleitung bei der Überprüfung des Anbaus und frühzeitiges Erfassen von Verstössen.

Zum Anliegen des Apothekerverbandes, den Themenbereich der Selbstdispensation in dieser Vorlage zu regeln, weist Hanselmann darauf hin, dass dazu in den jährlichen institutionalisierten Aussprachen des Gesundheitsdepartementes mit dem Apothekerverband diskutiert wurde. An diesen Treffen wurde dargelegt, warum das Thema der Selbstdispensation in dieser Vorlage nicht geregelt werden soll. Das Departement ist der Ansicht, dass es ein gewichtiges Thema ist, das man umfassend und sorgfältig beurteilen muss. Die Ärzteschaft und insbesondere die Hausärzte haben dazu einen anderen Blickwinkel. Das Ganze muss in der Vernetzung angeschaut werden.

Diesbezüglich ist der Hinweis wichtig, dass die Apotheker im Zusammenhang mit dem kürzlich ergangenen Volksentscheid im Kanton Zürich zur Selbstdispensation an das Bundesgericht gelangt sind. Das Urteil des Bundesgerichts gilt es abzuwarten. Es kann auch für die künftige Lösung in unserem Kanton wegweisend sein.

Hanselmann bedankt sich im Voraus für eine wohlwollende Beurteilung der Vorlage und beantragt der Kommission Eintreten.

Rüesch bedankt sich bei der Regierungspräsidentin und gibt als nächstes das Wort an Dr. Thomas Hansjakob.

Hansjakob ist froh, dass er zum Bereich "Hanfanbau" und der beantragten Meldepflicht die Kommission direkt informieren kann. Es ist eine spezielle Materie. Er erklärt einleitend, wie das Problem entstanden ist:

Bis 1995 wurde das in der Schweiz als Betäubungsmittel konsumierte Cannabis in Form von Haschischplatten weitgehend importiert, und zwar vorwiegend aus Pakistan und Marokko. Ab 1996 propagierten Leute, die vorher vergeblich für die Legalisierung des Cannabiskonsums gekämpft hatten, den Anbau von Hanf in der Schweiz. Den Bauern wurden hohe Anbauprämien - bis zum zehnfachen des mit Getreide erzielbaren Ertrags, d.h. bis zu sechzig Franken pro Kilogramm ganze Hanfstauden - versprochen. Gegen aussen wurde behauptet, der angebaute Hanf werde zu allerlei therapeutischen Zwecken verwendet, etwa als Duftsäcklein für die Vermeidung schlechter Gerüche im Schrank, als Duftkissen in Form von Kopfkissen, die angeblich gegen Schlaflosigkeit, aber auch zur Schmerzlinderung wirken, oder als Badezusatz. Eingeweihte wussten aber, dass die in den Kissen verpackten Hanfblüten einen THC-Gehalt von damals zwei bis fünf Prozent aufwiesen und deshalb zwar etwas schwächer als Haschisch wirkten, aber durchaus zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet waren. Schon damals wurden fünf Gramm Hanfblüten für fünfzig Franken verkauft. Zur Verwendung als Kopfkissen oder als Badezusatz erscheint dies eher teuer. Mittlerweile entspricht der THC-Gehalt heimischer Hanfblütenprodukte dem früheren THC-Gehalt des besten marokkanischen Haschisch.

Heute kommt man Hanfbauern auf die Spur anhand von Google-Analysebildern. Es ist typisch, dass um ein Hanffeld herum Mais gepflanzt wird, damit man es nicht sieht, und innen im Feld wird die Hanfpflanze mit hohem THC-Gehalt angepflanzt. Für die Strafverfolgung ist das relativ schwierig zu entdecken. Das ist die eine Art der Produktion. Die andere Art, auf welche der als einheimischer Biohanf vermarktete Hanf produziert wird, sind die Indoor-Anlagen. Es handelt

sich dabei um relativ kleine Anlagen, in denen man mit künstlichem Licht, Bewässerung und Düngung drei bis vier Ernten pro Jahr erzielt und problemlos einen hohen THC-Gehalt erreicht.

Die Vermarktung erfolgte in Hanfshops, die es auch in St.Gallen gab. Von aussen sahen diese aus wie ein ganz normaler Kiosk, mit der Spezialität, dass alle Zeitschriften drei Monate und älter waren. Der Umsatz wurde entsprechend nicht mit Zeitschriften, sondern mit Hanfsäckchen gemacht. Heute hat man keine grossen Lager mehr, sondern nur ca. zehn Säckchen, dann wird per SMS Nachschub bestellt. Man hat bisher immer mit dieser Legende der Duftsäckchen gearbeitet. Der Preis betrug fünfzig Franken pro Säckchen. Hanfbauern haben auch verschiedentlich behauptet, dass sie lediglich Schnittblumen und Zierware produzieren.

Betrachtet man das, was heute so als Hanfprodukt auf dem Markt ist, dann gibt es ein relativ vielfältiges Sortiment. Es gibt Hanfbier und Hanfttee, den man auch im Detailhandel kaufen kann. Umsatzmässig spielen diese Produkte jedoch keine Rolle. Um herauszufinden, was für die Strafverfolgung interessant ist, muss darauf geachtet werden, was die Produkte kosten. An den Preisen sieht man auf den ersten Blick, was für die Kiffer interessant ist. Beispielsweise ein Hanfttee für 58 Franken. Teetrinker würden sich bedanken, für fünf Gramm Tee 58 Franken bezahlen zu müssen.

Die Gerichte reagierten vorerst unsicher auf die Behauptungen der Hanfbauern und Hanfhändler, dass diese ihre Produkte nicht als Betäubungsmittel verkaufen. Begünstigt wurde dies durch die noch heute geltende Formulierung von Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951, der wie folgt lautet: *Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, (...) wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.* Freisprüche selbst bei Betreibern von Hanfshops erfolgten zum Teil noch bis 2002 mit der Begründung, der Hanfverkauf zur Verwendung als Betäubungsmittel sei nicht nachgewiesen. Das Bundesgericht entschied zwar schon im Jahr 2000 in einem St. Galler Fall, dass Hanf mit einem THC-Gehalt von über 0.3 Prozent zur Verwendung als Betäubungsmittel geeignet sei. Es stützte sich dabei auf die Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über den Sortenkatalog (SR 916.151.6), der eine abschliessende Liste von Hanfsorten enthält, die eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen, wobei die zugelassenen Hanfsorten durchwegs einen THC-Gehalt von unter 0.3 Prozent aufweisen.

Der Hanf, der heute in den Läden verkauft wird, hat einen THC-Gehalt zwischen acht und in Extremfällen bis über zwanzig Prozent, der Schnitt liegt ungefähr bei zwölf Prozent. Der THC-Gehalt ist in den letzten Jahren wesentlich gestiegen, weil Zuchterfolge erzielt werden konnten.

Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts erfüllt objektiv den Tatbestand von Art. 19 BetmG, wer Hanf mit einem THC-Gehalt von über 0.3 Prozent verkauft. Trotzdem ist bis heute gegenüber Hanfbauern der Nachweis erforderlich, dass der von ihnen produzierte Hanf zur Gewinnung von Betäubungsmitteln bestimmt gewesen ist. Dies ist schwer zu beweisen, wenn man den Hanf mit hohem THC-Gehalt schon auf dem Feld beschlagnahmt.

Im Jahr 2007 hat das Kantonsgericht die erstinstanzliche Verurteilung eines Hanfbauern aufgehoben und ihn unter Hinweis auf die Praxis des Bundesgerichts mit der Begründung freigesprochen, dass den Hanfbauern nachgewiesen werden müsse, dass das angestrebte Ziel tatsächlich die Gewinnung von Betäubungsmitteln sei. Weil der Bauer einen Abnahmevertrag mit der SanaSativa AG habe, in dem der Abnehmer zusichere, mit dem Hanf Futtermittel für die Tiernahrung und Salben für Hof und Haus herzustellen, könne ihm nicht nachgewiesen werden, dass er habe erkennen müssen, dass der Hanf als Betäubungsmittel verwendet werden könnte. Dies treffe auch dann zu, wenn ihm bekannt gewesen sei, dass gegen den Abnehmer bereits ein Strafverfahren laufe. Auch der Anbau von Hanfsorten ausserhalb des Sortenkatalogs könne nicht nach Art. 173 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes bestraft werden, weil nur die Einfuhr und das In-Verkehr-Bringen von Sorten ausserhalb des Sortenkatalogs strafbar sei, nicht aber das Verwenden. Das Kantonsgericht ordnete an, der

beschlagnahmte Hanf sei dem Hanfbauern herauszugeben, obwohl objektiv feststand, dass dieser Hanf zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet war.

Besonders ärgerlich war, dass die SanaSativa AG von Jean-Pierre Egger geführt wird, gegen den verschiedene Staatsanwaltschaften seit 1998 Strafverfahren wegen schwerer Widerhandlung gegen das BetmG eingeleitet haben, wobei es dem Kanton Freiburg erst im Januar 2008 nach zwölfjährigem Verfahren gelang, ihn einer Verurteilung zuzuführen. Die Verurteilung ist noch nicht rechtskräftig, weil Egger das Urteil weiter gezogen hat. Sein Lieferant in St.Gallen sagte, er sei davon ausgegangen, dass dies seriös sei, da dieser Produzent seit zehn Jahren Verträge mache. Besonders ärgerlich war, dass man ihm den beschlagnahmten Hanf wieder zurückerstatten musste. Dieser hatte einen THC-Gehalt zwischen fünf und zwölf Prozent. Legale Verwendungen gibt es, das ist klar, aber in einem ganz beschränkten Ausmass. Legale Produkte werden mit normalem Industriehanf produziert.

Solche Gerichtspraxis ist vor allem deswegen ärgerlich, weil keine Produkte auf dem Markt sind, die unter Verwendung nennenswerter Mengen von Hanf mit hohem THC-Gehalt produziert werden. Weder das legale Hanfbier noch der legale Hanf-Eistee noch das Hanfsamenöl werden mit Hanf ausserhalb der Sortenliste produziert, und Kosmetika mit Zusatz von Hanf mit hohem THC-Gehalt sind nicht auf dem Markt. Das Verfüttern von Hanf an Tiere ist ohnehin verboten. Damit wäre unseres Erachtens der Nachweis erbracht, dass es eine legale Verwendung von Hanf mit hohem THC-Gehalt gar nicht gibt. Das hat aber im geschilderten Fall das Kantonsgericht nicht beeindruckt.

Andere Kantone haben Lösungen eingeführt, die der nun vorgeschlagenen ähnlich sind. Das gilt insbesondere für Graubünden, Thurgau und Basel. Diese haben sehr gute Erfahrungen gemacht mit dieser Regelung. Seither weichen die Produzenten zunehmend in den Kanton St.Gallen aus, sodass sich das Problem verschärft.

Mit der Meldepflicht soll erreicht werden, dass die Hanfbauern ihre Produktion schon vor Produktionsbeginn melden müssen. Das ermöglicht es, mit ihnen Kontakt aufzunehmen und sie darüber zu informieren, dass die Produktion von Hanf mit hohem THC-Gehalt verboten ist. So kann die Verwendung von Hanfsamen aus der Sortenliste von Anfang an sichergestellt und verhindert werden, dass das Endprodukt ein Betäubungsmittel im Sinn des Gesetzes ist. Die Hanfbauern können sich nicht länger auf einen guten Glauben berufen.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung wird es ermöglichen, den unter Verletzung der Meldepflicht angebauten Hanf zu beschlagnahmen und zu vernichten, wenn eine gesetzeskonforme Verwertung nicht sofort möglich ist. Ein Hanfbauer muss also künftig sofort nachweisen, dass er den Hanf einer gesetzeskonformen Verwertung zuführen will, andernfalls wird der Hanf vernichtet. Die Beschlagnahme ohne Vernichtung war zwar schon bisher bei Hanf mit hohem THC-Gehalt möglich, der Hanf musste dann aber getrocknet und gelagert werden, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen war. Im zitierten Fall musste der Hanf nach dem Urteil des Kantonsgerichts sogar wieder zurück gegeben werden.

Bei der letzten Revision des kantonalen Strafprozessgesetzes (StP) wurde zudem - gerade im Hinblick auf das Hanfproblem - die Möglichkeit der vorzeitigen Vernichtung rasch verderblicher Ware nach Art. 144bis StP geschaffen; die Erfahrung hat aber gezeigt, dass das dazu nötige Beweisverfahren zu kompliziert ist. Die Anforderungen sind so hoch, dass das Strafverfahren fertig geführt werden muss, um diese Beweise sauber erbringen zu können. Will man ganz sicher gehen, ist man weiterhin gezwungen, beschlagnahmten Drogenhanf bis zur Rechtskraft des Urteils aufzubewahren. Dies ist mit hohen Kosten verbunden, was mit der vorgeschlagenen Regelung vermieden werden kann.

Diese Regelung würde somit Erhebliches bewirken. Sie führt zu einer Beweislastumkehr, und der Hanf kann bereits bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht beschlagnahmt werden, bevor man überhaupt weiss, ob es Drogenhanf ist.

Nach Inkrafttreten des revidierten BetmG – die Abstimmung erfolgte im letzten Herbst - wird sich das Problem etwas entschärfen, da beim Hanfanbau die Gewinnung als Betäubungsmittel nicht mehr bewiesen werden muss. Es reicht aus, dass der Hanf objektiv zur Verwendung als Betäubungsmittel geeignet ist, was sich allein aus dem THC-Gehalt ergibt, und dass der Bauer dies weiss. Verlässt man sich allein auf die Revision, kann aber ein Bauer weiterhin behaupten, er habe den THC-Gehalt nicht gekannt und gutgläubig gehandelt. Das Anliegen der kantonalen gesetzlichen Regelung bleibt auch unter zeitlichem Blickwinkel aktuell, da man nicht weiss, wann die Revision des Bundesrechts tatsächlich in Kraft treten wird. Eine Nachfrage beim Bundesamt für Gesundheit hat ergeben, dass die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen frühestens auf den 1. Januar 2010 erfolgen wird, eher sogar erst auf das Jahr 2011, weil noch viele Verordnungen zur Regelung der Detailfragen erarbeitet werden müssen. Die Strafbestimmungen werden auch nicht früher in Kraft gesetzt. Damit sind die Strafverfolgungsbehörden auch unter dem Gesichtspunkt der Revision des BetmG froh, wenn die hier vorgeschlagene neue Regelung kommt. Sie stehen unter erheblichem Druck und rechnen damit, dass auch in dieser Saison wieder viel Hanf angebaut werden wird. Mittlerweile weiss man, dass die Legalisierung von Hanf nicht kommt, es gibt eine gewisse Verschiebung im Markt wieder zurück zu Haschisch, das importiert wird aus Marokko. Aber der Grossteil des Hanfkonsums in der Schweiz – es sind immerhin ungefähr 300'000 Personen, die gelegentlich kiffen – wird abgedeckt durch den Hanf, der in der Schweiz produziert wird. Deshalb ist es wichtig, dass auf der Angebotsseite angesetzt wird und hierfür ein griffiges Instrument zur Verfügung gestellt wird. Es soll gleich griffig sein wie die Instrumente, welche die Kantone Thurgau und Graubünden schon kennen.

Hanselmann leitet über zum Teilbereich "Tierseuchen- und Fleischhygienekasse", der mit der Vorlage eine neue Regelung erfährt. Aufgrund der Departementsreform ist das Gesundheitsdepartement neu für das Veterinärwesen zuständig. Dr. Thomas Giger ist als Kantonstierarzt neu Leiter des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz.

Giger zeigt auf, dass verschiedene Bezeichnungen im Veterinärbereich geändert haben. Angefangen hat dies mit den Bezirkstierärzten, die es seit der Aufhebung der Bezirke nicht mehr gibt. Heute heissen sie amtliche Tierärzte. Früher gab es einen Fleischschauer, der später Fleischkontrolleur und Fleischinspektor hiess. Das Veterinäramt gibt es mittlerweile auch nicht mehr. Entsprechende Anpassungen in Gesetz und Verordnungen sind demnach notwendig. Das ist der Ausgangspunkt.

Wichtige Veränderungen betreffen die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse. Alle Geldflüsse, welche in die Kasse hinein bzw. aus der Kasse herausfliessen, müssen sich auf gesetzliche Bestimmungen abstützen

1996 war das Jahr der ersten BSE-Krise (Rinderwahnsinn). Im selben Jahr wurde das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung erlassen, welches unter anderem die sogenannte Fleischschau im Kanton St.Gallen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons legt. Vorher wurden die Fleischschauer von den Gemeinden gewählt. Aus dieser Zuständigkeit hatten sich Schwierigkeiten ergeben, da die fachliche Aufsicht beim Veterinäramt lag, die Fleischschauer jedoch von den Gemeinden angestellt waren. Wenn das Veterinäramt der Meinung war, dass jemand fachlich nicht richtig qualifiziert sei, war es schwierig, Konsequenzen durchzusetzen. Heute werden die Fleischinspektoren vom Kanton gewählt, in den beiden grossen Schlachthöfen sind sie auch vom Kanton angestellt und besoldet.

Die Einnahmen aus der Fleischkontrolle, die gebührenpflichtig ist, fliesst in die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse. Jedes Tier muss vor und nach der Schlachtung von einem Tierarzt begutachtet werden. Nach erfolgter Kontrolle wird das Fleisch mit einem Stempel versehen und zum Konsum freigegeben. Im Vergleich zu anderen Lebensmitteln ist diese Kontrolle aufwändig. Deshalb ist sie im Gegensatz zur Kontrolle anderer Lebensmittel nach wie vor kostenpflichtig, auch wenn die Fleischwirtschaft dies immer wieder kritisiert. Letztes Jahr wurden rund zwei Millionen Franken an Fleischkontrollgebühren eingenommen.

Die weitaus grössten Einnahmen ergeben sich aus den Beiträgen der Tierhalter. Jeder, der ein Nutztier hält, welches im Tierseuchenbereich Kosten verursachen könnte, muss einen Beitrag leisten. Die Spannweite geht im Kanton St.Gallen von den Bienen bis zu Bisons. Der Kanton leistet einen Beitrag in der Höhe der eingegangenen Tierhalterbeiträge, die politischen Gemeinden einen solchen über die Hälfte der eingegangenen Tierhalterbeiträge. Letztes Jahr waren diese Summen relativ gross. Grund dafür war die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, die vom einen Tag auf den anderen zusätzliche Kosten in der Höhe von ca. 1.7 Millionen verursachte. Diese zusätzlichen Kosten wurden durch zusätzliche Beiträge von Tierhaltern, Kanton und politischen Gemeinden gedeckt, da dieser Betrag aus dem Bestand der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse nicht finanziert werden konnte. Ein weiterer kleinerer Einnahmeposten sind andere Gebühren, Bussen und Zinsen.

Ursprünglicher Zweck der Kasse war es, Gelder für die Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Von diesen Geldern werden Tierärzte bezahlt, die Proben nehmen und Impfungen durchführen. Ebenso werden Laboruntersuchungen finanziert und Entschädigungen für betroffene Tiere geleistet. Die letztjährige Grossaktion zur Ausrottung der sogenannten Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) kostete insgesamt rund zwei Millionen Franken zusätzlich. Die Tiere, die Virusträger waren, mussten ausgemerzt werden. Für jedes Tier war eine Entschädigung zu bezahlen. Deshalb war das vergangene Jahr ein verhältnismässig teures Jahr. Entschädigt werden muss auch die Tätigkeit der Fleischkontrollorgane, welche in rund achtzig kleineren Metzgereien im Kanton Schlachttiere kontrollieren. Die Fleischkontrolle wird nach wie vor von praktizierenden Tierärzten vorgenommen.

Im Jahr 2006 gab es eine Veränderung im Zusammenhang mit der Äquivalenz zur EU im Tierseuchenbereich. Heute darf Fleisch, welches in der Schweiz so hergestellt worden ist, wie es die EU vorschreibt, in die EU ausgeführt werden, ohne dass hierfür eine Veterinärbescheinigung notwendig ist. Dazu musste die Schweiz jedoch die sogenannte Schlachttieruntersuchung einführen, d.h. die Untersuchung des Tieres vor der Schlachtung. Vorher wurde nur der Schlachtkörper von einem Tierarzt kontrolliert. Dies hängt wiederum direkt mit dem Rinderwahnsinn BSE zusammen. Man geht davon aus, dass BSE bei einem Tier am besten erkannt wird, wenn dieses kurz vor der Schlachtung nochmals beurteilt wird.

Der Bund setzt bei der Fleischkontrollgebühr einen finanziellen Rahmen. Der Rahmen beträgt beispielsweise zwölf Franken für eine Kuh oder acht Franken für ein Schwein. Mehr darf der Kanton nicht verlangen. Das Kontrollieren der Tiere vor der Schlachtung bedeutet aber einen beträchtlichen Aufwand. Die Tierärzte müssen teils morgens um fünf Uhr zum Metzger fahren und die Tiere beurteilen, bevor dieser sie schlachten darf. Dieser Aufwand sprengt den Rahmen, den der Bund vorgibt. Deshalb muss etwa die Hälfte dieser Kosten aus der Tierseuchen- und Fleischhygienekasse bezahlt werden. Das war jedoch nicht die Meinung, als man die Finanzierung der Fleischkontrolle über diese Kasse regelte. Damals war es so, dass die Fleischkontrollgebühr einen massgeblichen Teil der Einnahmen darstellte. Dies ist jedoch leider Vergangenheit. Heute ist die Fleischkontrolle ein absolutes Defizitgeschäft für die Tierseuchenkasse. Deshalb ist es nötig, den vorgeschlagenen Wechsel zu machen.

Das Gesetz schreibt vor, dass bei mehr als fünf Millionen Franken in der Kasse die Gebühren gesenkt werden müssen, bei weniger als zwei Millionen Franken in der Kasse müssen die Gebühren erhöht werden. Im Moment beträgt der Stand rund zwei Millionen Franken, manchmal sogar etwas darunter. Wenn die Fleischkontrolle aus diesen Mitteln finanziert wird, dann stimmt dies nicht mehr mit dem ursprünglichen Zweck überein. Aus der Tierseuchenkasse, die bis 1996 so geheissen hat und nachher umbenannt wurde in Tierseuchen- und Fleischhygienekasse, soll wieder eine reine Tierseuchenkasse werden.

Rüesch bedankt sich für die Ausführungen von Hansjakob und Giger. Er gibt das Wort zum Eintreten frei.

3. Eintretensdiskussion

Baer dankt im Namen der FDP-Delegation der Regierung für die Vorlage. Vieles ist Anpassung an die Bundesgesetzgebung. Dadurch wird auch teilweise kantonales Recht aufgehoben. Die Heilmittelgesetzgebung ist bereits seit dem 1. Januar 2008 in Kraft, das Bundesgesetz über die medizinischen Berufe seit 1. September 2007. Bereits erwähnt wurde, dass auf kantonaler Ebene der Hauptteil die Zusammenführung der zwei Ämter zum neuen Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz darstellt. Dies war indirekt auch ein Auftrag des Kantonsrates an die Regierung gemäss Massnahmepaket 2004, dem die Regierung nun nachgekommen ist.

Wirklich neu ist die Meldepflicht für den Hanfanbau. Dieser Teil ist eine Folge der Volksabstimmung vom 30. November 2008, an der das Volk dem revidierten Betäubungsmittelgesetz zugestimmt hat. Die Vorschriften sind für die Staatsanwaltschaft und für das SJD folgerichtig und sind in anderen Kantonen bereits umgesetzt - konkret im Thurgau und in Graubünden – und dadurch ist der Kanton St.Gallen etwas in Zugzwang geraten. Was jedoch etwas eigenartig erscheint, ist die Formulierung von Artikel 54quater, in dem es heisst, der Anbau von Hanf sei meldepflichtig. Ausgenommen seien dabei Anpflanzungen von weniger als zehn Pflanzen. In der Spezialdiskussion ist noch vertieft darauf einzugehen, warum man auf diese Zahl kommt, bzw. ob man auch eine andere Formulierung wählen könnte.

Der Punkt, der am meisten Diskussionen im Vorfeld der heutigen Sitzung ausgelöst hat, ist der Inhalt von Artikel 54ter Abs. 2 Bst. b, nämlich die Regelung der Selbstdispensation für die Medikamentenabgabe. Alle Kommissionsmitglieder haben das Schreiben des kantonalen Apothekerverbandes erhalten. Neben den Apotheken können auch Ärzte und Zahnärzte Privatapotheken führen. Gemäss Art. 54ter Abs. 1 regelt die Regierung durch Verordnung die Abgabe von Arzneimitteln bei der Berufsausübung sowie im Detailhandel. Der Apothekerverband will offenbar, dass die Grundzüge dieser Regelung nicht auf Verordnungsstufe, sondern auf Gesetzesstufe geregelt werden. Aber ein klar formulierter Antrag ist in der Stellungnahme der Apothekerinnen und Apotheker nicht enthalten. Sollte ein solcher Antrag noch kommen, wäre die FDP-Delegation dagegen. Es kann nicht sein, dass in einer Hauruckübung in dieser Kommissionssitzung und nachher im Rat ein neuer Artikel geschaffen würde mit entsprechend weitreichenden Folgen. Der ganze Themenkreis der Selbstdispensation gehört in eine zukünftige Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes, die ja bereits aufgegleist ist. Es braucht im Vorfeld einer so wichtigen Frage eine breite Vernehmlassung bei allen Beteiligten, nicht nur bei Ärzten und Apothekern, sondern auch bei Krankenversicherern, SantéSuisse und Patientenorganisationen.

Die Selbstdispensation durch Ärztinnen und Ärzte hat im Kanton St.Gallen eine lange Tradition. Sinn und Zweck ist in der Bevölkerung – besonders in Landregionen - anerkannt, verwurzelt und breit abgestützt. Die jüngste Abstimmung im Kanton Zürich hat dies deutlich gezeigt. Gewisse Aussagen in der Stellungnahme des Apothekerverbandes stimmen zudem nicht. Sie ist gefärbt aus seiner Sicht, und es gibt natürlich auch eine Färbung aus einer anderen Warte.

Schliesslich zu den disziplinarischen Regelungen beim Entzug der Praxisbewilligung eines Arztes oder einer Ärztin. Die Delegation der FDP ist dafür, dass diese Kompetenz künftig beim Gesundheitsdepartement angesiedelt sein soll und nicht wie bis anhin beim Gesundheitsrat. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird auch durch das Gesundheitsdepartement erteilt, allein deshalb ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Bewilligung durch das Gesundheitsdepartement entzogen werden soll. Die Person, der das angedroht wird, bekommt eine rekursfähige Verfügung und kann sich dagegen wehren. Abgesehen davon verstösst die heutige Regelung auch gegen das Bundesgesetz, welches eine Instanz verlangt in diesem Bereich.

Die FDP-Delegation wird auf die Vorlage eintreten.

Altenburger spricht namens der SP. Er erwähnt das Massnahmepaket, das zur Vorlage geführt hat. Der Vorschlag im Bereich Hanfanbau wird als gute Lösung betrachtet. Auf die divergierenden Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren zur Selbstdispensation wird in der Spezialdiskussion zurückzukommen sein. Als Gemeinderat mit Zuständigkeit im Ressort Alter und Gesundheit ist es ihm ein Anliegen, dass man nicht auseinanderdividiert, sondern miteinander – Ärzte und Apotheker wie auch Spitex – für den Bürger und die Bürgerin eine gute Lösung findet. Die SP-Delegation ist für Eintreten.

Storchenegger teilt mit, dass die CVP-Delegation auf die Vorlage eintritt. Sie findet es wichtig, dass die Massnahmen aus dem Paket 2004 jetzt umgesetzt werden. Manchmal braucht es auch etwas länger, bis alle Vorbereitungen ausgereift sind. Die Botschaft enthält verschiedene Gesetzesanpassungen, auch Anpassungen an Bundesrecht. Verschiedene Interessensvertretungen haben bei der Vernehmlassung Anregungen gemacht und Vorschläge platziert, teilweise wird in der Botschaft auch zusammenfassend darauf eingegangen. Es ist klar, dass Interessenskonflikte zu lösen sind, ob sie in dieser Vorlage Sinn machen, wird in der Spezialdiskussion ersichtlich werden. Im Speziellen werden die Anliegen des Apothekerverbandes noch zu diskutieren sei. Grundsätzlich macht es Sinn, wenn man gewisse Problemstellungen, die eine solche Tragweite haben, breiter diskutiert.

Egli teilt mit, dass auch die SVP auf den Entwurf eintreten wird. Die Revision der Heilmittelgesetzgebung ist eine Anpassung an Bundesrecht, weshalb nicht viel Spielraum besteht. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Medikamentenflüsse möglichst kurz und nicht über Umwege verlaufen. Es ist darauf zu achten, dass auf dem Land auch dort, wo eine Apotheke nicht gerade in der Nähe ist, die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Die Meldepflicht für den Hanfanbau ist für die SVP ein wichtiges Anliegen. Es braucht eine klare und transparente Lösung. Dazu gehört die Meldepflicht, korrektes Verfahren, das Abstellen auf die offizielle Sortenliste und die Kontrolle. Darauf wird in der Spezialdiskussion noch zurückzukommen sein. Bei der Tierseuchenkasse ist es Ziel, dass künftig eine reine Tierseuchenkasse besteht, dass also beispielsweise die Viehschau herausgenommen wird. Wohl ist dies auch ein Auftrag des Bundes, doch hat er nicht viel mit Tierseuchen zu tun. Die Finanzierung muss allseits transparent sein.

Kündig teilt mit, dass die Fraktion der Grünen, Grünliberalen und EVP auf die Botschaft eintritt und dankt der Regierung für den Entwurf. Da man sich nicht bis ins Detail alles Fachwissen selber zusammensuchen konnte, waren die Erläuterungen durch die anwesenden Fachpersonen wichtig. Die Grüne Fraktion ist geteilter Meinung in Bezug auf die Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs. In der Spezialdiskussion werden zum Hanfanbau noch Fragen gestellt werden. Eigentlich sollte die vorgeschlagene Meldepflicht eidgenössisch geregelt werden, da sonst ein Ausweicheffekt zu erwarten ist: wenn im Kanton St.Gallen künftig gleiche Regelungen gelten wie in den Kantonen Thurgau, Graubünden und Basel, werden einzelne Hanfanbauer wiederum ausweichen auf Kantone, die das nicht so geregelt haben. Bei den Vorschriften über die Medizinalberufe stellt sich die Frage, was der Begriff Naturheiler beinhaltet.

Hug äussert sich als Präsident des landwirtschaftlichen Clubs des Kantonsrates zur Vorlage, soweit die Agrarwirtschaft betroffen ist. Einleitend richtet er die Bitte ans Gesundheitsdepartement, künftig bei solchen Vorlagen auch den St.Galler Bauernverband zur Vernehmlassung einzuladen. Er begrüsst insbesondere die klare Regelung bezüglich Hanfanbau. Die Ausführungen des Staatsanwaltes waren wichtig. Hug hat einschlägige Erfahrungen mit dem erwähnten Herrn Egger. Die Angelegenheit war schwierig und hat für ausserordentlich viel Verwirrung gesorgt und auch ein schlechtes Licht auf die Landwirtschaft geworfen. Die Landwirtschaft geniesst nämlich über den Kanton hinaus und auch international einen ausserordentlich guten Ruf als seriöse Lebensmittelproduzentin. Es ist deshalb nicht akzeptabel, von solchen Personen in den Dreck gezogen zu werden und mit solch zweifelhaften Sachen die Produktion in ein schiefes Licht geraten zu lassen. Man ist deshalb dankbar, wenn diese gesamte Problematik mit einer Meldepflicht gelöst werden kann.

Selbstverständlich beschäftigt auch die Tierseuchen- und Fleischhygienekasse die Landwirtschaft. Die Agrarwirtschaft beurteilt die vorgeschlagene Lösung als vernünftig. Es ist wichtig, dass die verschiedenen bisherigen Bereiche wieder entflechtet werden. Die Tierseuchenkasse hat einen hohen Stellenwert für die Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis zu machen an die politischen Gemeinden. Diese meinen, man könne in diesem Bereich alles dem Kanton anhängen. Das ist falsch. Wenn tatsächlich einmal eine schwere Seuche auftritt, ist man froh, wenn möglichst vor Ort Leute bzw. Behörden sind, die wissen, wie man mit solchen Sachen umgeht. Im Zusammenhang mit Seuchen gibt es Absperrungen und Einschränkungen, das öffentliche Leben steht still. Als Beispiel sei erinnert an die Maul- und Klauenseuche, die noch vor gar nicht langer Zeit in England wütete. Das sind riesige Aufgaben, die da auf einen zukommen können. Deshalb ist es wichtig, wenn man möglichst vor Ort Leute hat, die sich mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen. Die vorgeschlagene Lösung ist erfreulich. Die Landwirtschaft unterstützt die Vorlage.

Hanselmann bedankt sich für die wohlwollende und positive Aufnahme der Vorlage. Bei der Selbstdispensation ist es wichtig, dass diese Frage grundsätzlich und breit diskutiert werden kann. Dabei sollen die Leute an den Tisch geholt und Vor- und Nachteile abgewogen werden. Dieser Prozess ist für die Revision des Gesundheitsgesetzes vorgesehen.

Bei der Neuregelung der Tierseuchenkasse hat man die Betroffenen zu Beteiligten gemacht. Entsprechend wurde die Diskussion mit dem Bauernverband direkt geführt.

Rüesch weist darauf hin, dass ein Vorschlag zum Verzicht auf die Selbstdispensation der Ärzteschaft wohl zu einem Referendum gegen die Vorlage führen würde. Die kantonale Ärztesgesellschaft würde diesen Schritt sicher machen. Bereits in den 70er Jahren wurde im Kanton St.Gallen zum Thema Selbstdispensation abgestimmt, die damalige Gesundheitsgesetzrevision sah einen Verzicht der Selbstdispensation vor. Das Volk lehnte wegen diesem Vorschlag die Gesetzesvorlage deutlich ab.

Abstimmung über Eintreten	Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
	15	0	0	0

4. Spezialdiskussion

1.2.3. Meldepflicht für den Hanfanbau

Nietlispach sieht bei der Meldepflicht für den Hanfanbau aus liberaler Sicht ein gewisses Problem. Sie zeigt Verständnis für die Anliegen der Staatsanwaltschaft, aber eigentlich ist es so, dass man mit einer Gesetzesbestimmung Mühe hat, wonach dem Bauern nachgewiesen werden muss, dass er den Anbau von Drogen bezweckt. Es ist demnach eine bestehende Gesetzesbestimmung, die Schwierigkeiten bereitet. Als Lösung wird nun eine riesige Schlaufe gemacht über diese Meldepflicht. Es stellt sich die Frage, ob der zielführendere Weg nicht der wäre, dort anzusetzen, wo das Problem liegt, nämlich in der bestehenden Regelung auf eidgenössischer Ebene. Fragen wirft die vorgeschlagene Grenzziehung bei zehn Hanfpflanzen auf. Wie ist man auf die zehn Pflanzen gekommen? Wäre es nicht sachdienlicher, wenn man stattdessen eine Formulierung bezüglich *Anbau zu kommerziellen Zwecken* wählen würde.

Hansjakob antwortet, dass man sich tatsächlich eine eidgenössische Regelung vorstellen könnte. Das Problem für die Strafverfolgung ist jedoch, dass das Bundesamt für Gesundheit zwei Vorlagen aufgelegt hat im Bereich Betäubungsmittel. Es ist mit beiden gescheitert. Auf die erste wurde nicht eingetreten, und bei der zweiten Vorlage hat das Parlament wesentliche Änderungen gemacht. Fakt ist im Moment, dass im Bundesamt für Gesundheit Stillstand herrscht. Man scheint der Ansicht zu sein, dass wenn das Parlament die Lösungen des

Bundesamt nicht will, dann soll es selbst die Initiative ergreifen, das wäre zielführender. Es ist tatsächlich so, dass die Revision des BetmG etwas von der Problematik des subjektiven Tatbestands aus dem Gesetzestext herausnimmt, indem das finale Element gestrichen wird. Aber es wird auch nach dem neuen Gesetz so sein, dass dem Bauern nachgewiesen werden muss, dass er gewusst hat, dass er etwas Illegales macht. Das Problem ist ein allgemeines strafrechtliches Problem; dieses kann man nicht lösen, wollen wir auch gar nicht, das gehört zur Strafbarkeit. Wenn das BetmG und die Liberalisierung im Bereich Hanf nicht kommt, dann ist es richtig, dass man der Strafverfolgung die nötigen Instrumente in die Hand gibt, um die Produktion zu bekämpfen. Bezüglich der Meldepflicht ist zu beachten, dass praktisch kein Anbau von legalem Hanf, also von Faserhanf mit tiefem THC-Gehalt, existiert. Im Kanton St.Gallen sind es wohl nicht mehr als zehn Bauern, die das machen. Diese trifft die Meldepflicht neu. Alle anderen, die Hanf produzieren, machen dies für den illegalen Markt. Für die Bauern, die legalen Hanf produzieren, ist die Meldepflicht überhaupt kein Problem. Die Mehrheit, die es trifft, sind diejenigen, die illegal am Markt sind, und deshalb ist die Meldepflicht vertretbar.

Bezüglich der Grenze von zehn Pflanzen ist zu sagen, dass es verschiedene und teilweise ganz banale Gründe dafür gibt. Wenn beispielsweise ein Vogelhäuschen im Garten mit Vogelfutter gefüllt wird, in welchem unter anderem auch Hanfsamen drin sind, und die Vögel diese Hanfsamen auf den Boden werfen, kann es sein, dass plötzlich eine Hanfpflanze kommt. Für diesen Fall ein Formular auszufüllen, macht wirklich keinen Sinn. Es ist aber auch so, dass es immer wieder Bauern gibt, oder auch Gärtner, die diese Pflanze aus irgendeinem Grund interessant finden und vielleicht gewisse Experimente machen. Man hat beispielsweise gehört, dass Hanf gegen Feuerbrand wirken soll, das ist wahrscheinlich ein Gerücht, das Herr Egger in Umlauf gebracht hat, der an der Produktion von Drogenhanf interessiert ist. Aber es kann durchaus sein, dass das etwas für sich hat. Man weiss, dass im Zusammenhang mit anderen Nutzpflanzen Hanf gewisse Qualitäten zur Schädlingsbekämpfung hat. Wer in diesem Bereich als Bauer experimentieren will, der soll das weiterhin machen können, ohne dass das ein grosses Verfahren braucht. Wenn man dann nachher wirklich Hanf im grösseren Stil einsetzen will für eine solche Verwendung, dann wird man das in Beachtung der Meldepflicht ohne weiteres machen können. Und schliesslich geht es auch um diejenige, die Hanf zum Eigenkonsum anpflanzen wollen. Eigenkonsum von Betäubungsmitteln inklusive aller Vorbereitungshandlungen ist eine Übertretung und wird mit Busse bestraft. Es macht keinen Sinn, hier eine Meldepflicht einzuführen. Das wäre über das Ziel hinausgeschossen. Insgesamt ist die vorgeschlagene Meldepflicht ohne weiteres vertretbar. So besteht die Möglichkeit der Konzentration auf das, worum es eigentlich geht, nämlich die industrielle Drogenproduktion. Das soll bekämpft werden und nichts anderes, und darum diese Grenze von zehn Pflanzen.

Kündig erklärt, dass die Diskussion über die Meldepflicht für den Hanfanbau wieder die Diskussion um den Cannabiskonsum hervorruft. Sie gibt hierzu drei Stellungnahmen ab, die eine als Kantonsrätin und Fraktionsvertreterin, die andere als Berufsfrau im Umgang mit Jugendlichen und schliesslich als Mutter.

Als Kantonsrätin zitiert sie Fraktionskollege Albert Nufer. Dieser sagt, dass durch diese Meldepflicht der legale Hanfanbau wieder eingeschränkt werde. Laut seinen Erfahrungen könnte man den Anbau auch ganz legal pflegen. Der Hanf, der im Freien, in der Natur gepflegt und gepflanzt werde, habe eine ganz andere Wirkung als der illegale aus den Indoor-Anlagen. Es sei nicht klar, ob es sogar gesunden Hanf gibt.

Als Berufsfrau, die oft mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs ist, sieht sie, wie da gehandelt wird. Es gibt ihr zu denken, dass da solches Zeug herum geschoben wird im halböffentlichen Raum, von dem man genau weiss, dass es illegal ist, und es weiss niemand genau, was darin überhaupt enthalten ist.

Auch als Mutter erachtet sie ein gänzlich Verbot als unmöglich, man spricht von 300'000 Konsumenten in der Schweiz. Sie wünscht sich, dass alle abstinent leben können, aber das ist nicht realistisch. Es stellt sich deshalb die Frage, ob man mit dieser Kontrolle nicht das

Abschieben in die Illegalität fördert und damit den Anbau in Indoor-Anlagen, die den THC Gehalt drastisch erhöhen, obwohl eine gute Kontrolle wünschenswert wäre.

Nach **Hansjakob** ist Hanf als Substanz eine Glaubensfrage. Gibt es gesunden Hanf oder gibt es ihn nicht, wie schädlich ist der Cannabiskonsum an sich, das ist wirklich eine Glaubensfrage. Es ist sicher nicht so, dass im Freien produzierter Hanf per se gesünder wäre als Indoor-Hanf, der hochgezüchtet ist, es hängt von der Dosierung ab, also im Wesentlichen davon, wie viel man raucht. Es ist sicher so, dass Freiland-Hanf wahrscheinlich unverdorbener ist, weil der Indoor-Hanf auch teilweise mit Chemikalien hochgezüchtet wird. Künstliche Düngemittel und Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel braucht es beim Freilandhanf nicht. Die Bedenken von Albert Nufer können insofern zerstreut werden, als seine Produktion zum Eigenkonsum nach wie vor nicht meldepflichtig ist. Er kann seine Pflänzchen weiterhin auf dem Balkon haben, er macht sich strafbar, aber es ist eine Übertretung, und dem wird nicht nachgerannt. Bei der Diskussion, ob Hanf gesund ist, kommt immer auch die Thematik der medizinischen Verwendung. Es gibt offensichtlich medizinische Verwendungen von THC, beispielsweise in den Bereichen Schmerztherapie, Multiple Sklerose oder Aids. Dort kann das durchaus hilfreich sein. Das revidierte BetmG sieht die Möglichkeit der medizinischen Verwendung von Hanf auch vor. In dem Umfang, in dem man die medizinische Verwendung zulässt, wird man auch den Hanfanbau bewilligen. Dafür braucht es aber die Meldepflicht, damit der, der für die legale medizinische Verwendung produziert, erfasst wird und wirklich auch kontrolliert werden kann, ob nicht ein Teil der Produktion dann doch wieder in den illegalen Markt geht. Diese Überlegungen sprechen nicht gegen die Meldepflicht.

Baer fragt, wie die Kantone Thurgau und Graubünden ihre diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen formuliert haben und ob es da auch die Grenze von zehn Pflanzen gebe.

Hansjakob weiss die Formulierungen nicht auswendig. Es ist jedoch in beiden Kantonen so, dass es nicht um die ganz kleine, sondern um die grosse Produktion geht. Auch dort gibt es eine Möglichkeit der Befreiung von der Meldepflicht.

Egli erklärt, dass die Meldepflicht für die Landwirtschaftsbetriebe kein grosser Aufwand bedeutet. Es ist wichtig, eine saubere Sortenliste zu haben, die der Bund vorgibt. Wer sich innerhalb dieser Grenzen bewegt, muss keine Angst haben. Eine andere Sorge aber besteht bezüglich des Problems, dass Dritte in Maisfeldern diese Pflanzen aussetzen und der Eigentümer, der Bauer, davon nichts weiss. Da er nicht in die Felder hineingeht, sieht er auch nicht, dass da die Hanfpflanzen heranwachsen. Man wird dann strafrechtlich verfolgt, auch wenn man das meldet, weil man in Verdacht kommt, dass man selber anbaut.

Hansjakob hört zum ersten Mal, dass das ein Problem ist. Es ist aber wichtig darum zu wissen, damit nicht einfach davon ausgegangen wird, dass dies eine Ausrede des betroffenen Bauern ist. Wenn wirklich festgestellt wird, dass das immer wieder vorkommt, dann ist es klar, dass man den Nachweis erbringen muss, dass der Bauer das selber gepflanzt hat. Wie das gemacht wird, das ist dann die Sache der Staatsanwaltschaft. Wichtig ist einfach, dass man weiss, dass es solche illegalen Anpflanzungen gegen den Willen des Bauern gibt, damit man das nicht einfach als Ausrede abtut, wenn man es mal sieht.

Nietlispach hat noch eine kleine Nachfrage in Bezug auf das Ausmass, von welchem ausgegangen wird. Das Melden ist ja offenbar nicht kompliziert. Aber es stellt sich die Frage, ob jeder Meldende besucht werden und abgeklärt werden muss, was er macht und warum, und ob es dazu einen separaten Hanfkontrolleur braucht.

Hansjakob erklärt, dass es nur eine kleine Anzahl von Bauern gibt, die die legalen Sorten anpflanzen und die die Produktion auch anmelden, weil sie Flächenbeiträge erhalten, wenn sie die legalen Sorten verwenden. Diese melden den Anbau ohnehin. Bei den andern ist es so, dass sich von diesen niemand melden wird. Wer illegal produziert, weiss, dass er keine legale Verwendung beweisen kann. Wenn sie entdeckt werden, kann das Feld abgemäht werden.

Heute ist es so, dass Meldungen bei der Polizei eingehen, häufig von Passanten, die solche Hanffelder entdecken. Dann wird vor Ort mit erheblichem Aufwand abgeklärt, welchen THC-Gehalt die Pflanzen haben. Hier ist man auf die Kooperation der Bauern angewiesen. Wenn die Bauern nicht kooperieren, müssen die Strafverfolgungsbehörden über die Ausstellung von Hausdurchsuchungsbefehlen und das Sicherstellung von Unterlagen entscheiden. Der Aufwand ist heute gross. Dieser könnte mit der Meldepflicht stark reduziert werden. Ist das Feld nicht gemeldet, kann es abgemäht und der Hanf vernichtet werden.

Hug teilt grundsätzlich die Ansicht, dass noch mehr Reglementierung in der Landwirtschaft zu vermeiden ist. Hier erachtet er es aber als gerechtfertigt. Nicht zuletzt auch darum, weil Herr Egger Hanf für alles anpreise. So könne man beispielsweise einer Kuh, die irgendwo etwas hat, Hanf geben, dann sei alles gut. Auch den Feuerbrand könne man damit bekämpfen. Dort besteht kein Problem, da das Mittel abgerechnet ist, bis der Apfel gewachsen ist. Wird aber einer Kuh Hanf verfüttert, kann ein Problem bestehen. So beispielsweise bei der Käseproduktion. Findet man irgendwo in Deutschland oder Amerika THC-Spuren in einem Käse, ist dieser Schaden unvorstellbar hoch für die Landwirtschaft. Deshalb ist die Staatsanwaltschaft darin zu unterstützen, dass endlich radikal Ordnung in das Geschäft gebracht wird. Es können Imageschäden angerichtet werden, die man sich gar nicht vorstellen kann. Aus diesem Grund stehe er voll hinter dem Vorschlag der Meldepflicht.

Altenburger ist als Ornithologe und Gärtner froh, wenn die Menge auf zehn Pflanzen begrenzt wird. Es ist bekannt, dass alle Jahre wieder schöne Hanfpflanzen aus dem Vogelfutter wachsen. Die Lösung der Bewilligung und Meldepflicht kann ohne grossen Mehraufwand getroffen werden, im GIS sind alle Flächen angegeben. Es ist eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation. Letztes Jahr gab es einen Fall in der Gemeinde Buchs, als die Polizei ein Hanffeld entdeckte. Leider musste sie feststellen, dass es nichts nützt, wenn man etwas unternimmt. Die Polizei war frustriert wegen des grossen Aufwands. Mit Bewilligung und Meldepflicht hat man eine saubere Lösung, die sich anlehnt an die Kantone Thurgau und Graubünden. Das ist zu begrüßen.

Büchel fragt nochmals nach, ob die Kantone Thurgau und Graubünden die Grenze auch bei zehn Pflanzen setzen.

Nach **Hanselmann** ist der genaue Wortlaut der Regelung in den beiden Kantonen nicht vorliegend. Man wisse aber, dass sie im Bereich der Kleinmengen auch eine Formulierung haben. Die Menge der Pflanzen wurde intern auch diskutiert. Hätte man die Grenze bei 15 Pflanzen festgelegt, wären die Fragen sicher auch gestellt worden. Es geht um den Grundsatz, dass man eine Abgrenzung hat gegen den Hanfanbau in grossen Mengen. Natürlich kann man über die vorgeschlagene Anzahl diskutieren. Zehn Pflanzen scheinen vertretbar, um die Zielsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Egli erklärt, dass er auch schon Hanf angebaut und dies gemeldet hat. Er hat positive Erfahrungen gemacht mit Hanf in Obstanlagen und im Gemüsebau. Man verwendet dort Hanf gegen Läuse, so dass keine chemischen Mittel nötig sind. Dies ist ein positiver Effekt von Hanf. Es stellt sich die Frage der Meldepflicht bei einem Anbau von mehr als zehn Pflanzen unter Verwendung von Samen aus dem Sortenkatalog, die einen THC-Gehalt von weniger als 0,3 Prozent aufweisen.

Hansjakob antwortet, dass dies meldepflichtig wäre, jedoch kein Problem für eine Bewilligung darstelle. Im Übrigen stellt sich der Markt so dar, dass die legalen Samen per Kilo gekauft werden. Dafür zahlt man je nach Sorte zwischen 15 und 35 Franken. Hanfsamen für Hanf mit hohem THC-Gehalt kauft man per Stück oder per Samen. Ein Samen wiegt etwa 1/5 Gramm, und da kosten zehn Samen von einem guten Hanf mit hohem THC-Gehalt zwischen zwanzig und sechzig Franken. Dieser Preis wird für zwei bis drei Gramm verlangt. Es gibt also keine Durchmischung des legalen und illegalen Markts.

2.1. Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Graf stellt die Frage, wie die Zusammenlegung der Labors, bei denen auch pathogene Keime im Spiel sind, vor sich geht und ob da ein Sicherheitsrisiko besteht.

Hanselmann verneint. Die Labors werden nicht physisch zusammengelegt. Die Zusammenlegung betrifft nur die Struktur und Organisation der beiden Ämter, aber innerhalb der Arbeitsabläufe gibt es eine klare Trennung und Sicherheitsmassnahmen, die eingehalten werden. Diese sind auch auf nationaler Ebene vorgeschrieben. Es gibt kein Sicherheitsrisiko, die Sicherheit ist vielmehr gewährleistet.

Giger erläutert, dass das AfGVS Dienstleistungen in der Tierseuchendiagnostik vom Institut für klinische Mikrobiologie und Immunologie IKMI bezieht. Aufgrund von Auflagen der EU zur Überwachung bestimmter Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft wurde bereits vor dem Zusammenschluss der Ämter Rückstandsanalytik durchgeführt. Da dies chemische Analysen sind, wurde nach dem Zusammenschluss entschieden, dass diese Analysen künftig beim kantonalen Labor gemacht werden. Das ist das einzige, das geändert wurde.

Hanselmann ergänzt, dass Fleischuntersuchungen seit jeher im Labor des Amtes für Lebensmittelkontrolle gemacht wurden. Dieses hat auch einen Auftrag dazu.

Kölbener erläutert, dass schon vor dem Ämterzusammenschluss Fleisch bzw. alle Produkte tierischer Herkunft untersucht wurden. Der Schnitt, der mit dem Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz 1996 gemacht wurde, wonach die Schlachtung und die erste Verarbeitung vom Veterinäramt und das Produkt im Verkauf vom Amt für Lebensmittelkontrolle kontrolliert wurden, kann jetzt aufgehoben werden. Dies bringt eine Vereinfachung und einen besseren Überblick, sowohl für den Kontrollierten als auch für die Kontrolleure. Die Fleischanalysen wurden jedoch schon vorher durchgeführt im kantonalen Labor, mikrobiologisch und chemisch.

Hanselmann bestätigt, dass die Kontrollen sowohl durch das Veterinäramt wie auch durch das Amt für Lebensmittelkontrolle nicht beliebt waren. Mit der Zusammenführung erfolgen die Kontrollen im Sinn der Kundenfreundlichkeit koordiniert.

Egli stellt die Frage, ob das AfGVS für die Kontrolle der Primärproduktion akkreditiert sei, wie dies auch andere Institute dieser Art sein müssen.

Giger antwortet, dass die Kontrolltruppe schon lange akkreditiert ist. Neu dazu kommen die Kontrollen der Privatapotheken der Tierärzte, die auch Selbstdispensation machen. Diese Kontrollinstanz muss auch akkreditiert sein. Deshalb wurde beschlossen, das ganze Amt künftig akkreditieren zu lassen.

Kölbener ergänzt, dass bezüglich Primärproduktion im Juni 2009 eine Überprüfung durch die Akkreditierungsstelle erfolgen wird.

2.2 Gesundheitsgesetz

Kündig stellt zu Art. 42 die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Berufsbezeichnung und der Krankenkassenzulässigkeit besteht. Als Mandatsträgerin wird sie immer wieder angefragt, ob gewisse Berufsbilder im Gesundheitswesen im Bereich der Naturheilkunde, wie Bewegungstherapie, Craniosacraltherapie usw., aufgrund der Bewilligung durch die kantonalen Behörden von der Krankenkasse anerkannt werden.

Nach **Hanselmann** ist im Grundversorgungskatalog festgelegt, welche Leistungen die Krankenversicherer finanzieren müssen. Darüber hinaus können die Krankenversicherer freiwillig Leistungen übernehmen. Auf nationaler Ebene ist es eine Dauerdiskussion, für welche Leistungen welcher Leistungserbringer durch die Krankenversicherer zu entschädigen ist.

Berufsausübungsbewilligungen für eine Tätigkeit im Kanton St.Gallen erteilt das Gesundheitsdepartement. Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin muss nachweisen, dass er oder sie ausreichend qualifiziert ist. Weil bei den Bezeichnungen der Gesundheitsberufe laufend Änderungen erfolgen, ist es richtig, diese Auflistung nicht länger im Gesetz zu verankern, sondern auf Verordnungsstufe zu regeln.

Kündig erkundigt sich, ob sie die aktuellen Bezeichnungen im Internet nachschauen kann, was ihr bestätigt wird.

Baer bekräftigt nochmals, dass die FDP-Delegation bezüglich Entzug der Berufsausübungsbewilligungen gleicher Meinung ist wie das Gesundheitsdepartement. Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung soll durch das Gesundheitsdepartement erfolgen können. Rüesch und er haben hier eine andere Meinung als der Vorstand der kantonalen Ärztesgesellschaft.

Lorenz erkundigt sich nach dem Gesundheitsrat, was für eine Institution das ist, wo sie angesiedelt ist und wie sie sich zusammensetzt.

Hanselmann antwortet, dass die Zusammensetzung im Gesundheitsgesetz aufgeführt ist. Der Gesundheitsrat ist eine ähnliche Institution wie der Erziehungsrat. Allerdings stehen ihm nur wenige Aufgaben zu. Darum kennt man ihn wahrscheinlich auch weniger. Die Hauptaufgabe ist heute der Entzug der Berufsausübungsbewilligungen. Allerdings erweist sich der Gesundheitsrat dann als wenig geeignet, wenn rasch entschieden werden muss. Der Gesundheitsrat und seine Aufgaben werden bei der Revision des Gesundheitsgesetzes diskutiert werden.

Wüst ergänzt, dass der Vorgänger des Gesundheitsrates der Sanitätsrat war. Einsitz hatten angesehen Ärzte und Ärztinnen, die in den Regionen den verlängerten Arm der damaligen Sanitätsdirektion bildeten. Sie haben auch amtliche Aufgaben erfüllt. Dies wurde mit dem neuen Gesundheitsgesetz von 1989 geändert. Der Gesundheitsrat wurde zu einem Beratungsorgan mit wenigen Kompetenzen. Hauptdiskussionspunkt war die Erteilung von Ausnahmegewilligungen. Da dies regelmässig zu langen Diskussionen führte, hat man die Zuständigkeit dafür anders festgelegt. Die verbleibenden Aufgaben sind im Gesundheitsgesetz verankert. Diese haben aber nur noch geringe Bedeutung, weshalb die Institution Gesundheitsrat im Rahmen der Gesundheitsgesetzrevision gründlich geprüft werden muss.

Altenburger erkundigt sich bei Art. 43, was die Formulierung "ein gewisser Schutz vor unqualifizierter Betreuung" bedeuten soll.

Hanselmann nennt als Beispiel die Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen. Für diese gab es im Kanton St.Gallen eine Prüfung. Mit der Binnenmarktgesetzgebung wurde diese abgeschafft. Der Kanton muss zur Tätigkeit auch zulassen, wer in einem anderen Kanton eine Bewilligung erhalten hat. Es kann nicht länger auf eine eigene Prüfung abgestellt werden. Dennoch geben Kontrollen einen gewissen Schutz. Wenn eine Bewilligung erteilt wird, wird abgeklärt, ob vom fachlichen Hintergrund her das mitgebracht wird, was vorausgesetzt wird, z.B. dass ein Arzt tatsächlich einen Abschluss hat oder eine Fachausbildung absolviert hat.

Bischofberger legt bei Art. 44 seine Interessen offen. Er stellt als Mitglied der Tripartiten Kommission im Kanton St.Gallen die Frage, ob dem Gesundheitsdepartement bekannt ist, dass im Bereich der privaten Haushaltspflege ausländische Kräfte arbeiten kommen. Der Bereich ist bis anhin nicht gesamtarbeitsvertraglich geregelt. Es gibt dazu gewisse Fragen, die jetzt langsam ins Rollen kommen. Demnach stellen offenbar ältere Leute eine private Haushaltshilfe an, die fast einen 24-Stunden-Service beinhaltet, was natürlich auch sozialpartnerschaftliche Fragen aufwirft.

Hanselmann antwortet, dass sie von solchen Dingen gehört hat. Es ist aber nicht so, dass konkrete Hinweise vorliegen. Dieses Thema wird schweizweit diskutiert. Eine Lösung ist nicht

einfach. Es ist Aufgabe von allen, darauf hinzuweisen, dass eine Anstellung mit Lohn meldepflichtig ist. Es muss ein Lohnausweis erstellt werden, die gesetzlichen Grundlagen müssen eingehalten werden. Die Haushaltshilfen berühren den Bereich der Pflegefachleute und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, dort gibt es auch gesetzliche Grundlagen. Wo das Gesundheitsdepartement die Möglichkeit hat, darauf hinzuweisen, wird das gemacht. Auch den Gemeinden fällt hier eine Aufgabe zu. In Bezug auf Schwarzarbeit sind die Gemeinden näher dran. Wenn jemand eine Person anstellt, fällt das in einer Gemeinde wohl eher auf. In diesem Fall ist die Verantwortung dort wahrzunehmen und diesbezüglich zu handeln.

Besmer ergänzt, dass im Pflegebereich Personen nur mit den entsprechenden Fähigkeitsvoraussetzungen überhaupt solche Verrichtungen vornehmen dürfen. Demnach kann interveniert werden, sofern etwas festgestellt wird, und es kann nachgefragt werden, was konkret gemacht wird. Geprüft wird auch, ob diese Person ein Diplom hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt. Schwierigkeiten bereitet teilweise die Abgrenzung zwischen Spitex und losen Zusammenschlüssen von Pflegefachleuten. Die Spitex fängt gewöhnlich dort an, wo ein Subordinationsverhältnis besteht zwischen mehreren Pflegefachleuten und einer leitenden Person, die Aufträge erteilen kann. Dort gibt es noch mehr Voraussetzungen zu erfüllen. Das Thema sind hier aber mehr diese Einzelaufträge, und das ist eigentlich abgedeckt.

Stump möchte bei Art. 54ter wissen, was es bedeutet, dass betriebliche Anforderungen an Apotheken im Bereich des Sortiments gemacht werden können, damit die Bevölkerung versorgt werden kann. Er stellt die Frage, ob es zumutbar ist, dass die Apotheken Lager anlegen müssen, obwohl die Ärzteschaft die Medikamente selbst verkaufen darf. Den Apotheken Sortiments- und Lagervorschriften zu machen, ist fragwürdig. Es ist nämlich offen, ob sie diese Medikamente auch vor dem Ablaufdatum verkaufen können.

Hanselmann erklärt, dass es Medikamentenlisten gibt, auf denen aufgeführt ist, wer in welchem Bereich was verkaufen darf. Dazu wird in erster Linie zwischen den Drogisten und Apothekern diskutiert. Es gibt klare Regelungen und Strukturen, die das Sortiment vorgeben. Es gibt auch Anforderungen an das Sortiment. Hier sind Kontrollen notwendig. Leider ist es in diesem Bereich nicht immer nur zum Guten bestellt.

Stump fragt nach, ob denn der Apotheker oder die Apothekerin verpflichtet ist, das ganze Sortiment zu haben.

Hanselmann verneint. Er darf einfach nicht mehr verkaufen, als das Sortiment erlaubt, sondern nur das, was ihm vom Gesetz erlaubt ist. Aber ob er das Sortiment ausschöpft oder nicht, das wird ihm nicht vorgeschrieben. Im Übrigen kann der Apotheker oder die Apothekerin ein Medikament heute rasch beschaffen.

Baer ergänzt, dass es nur um das Sortiment geht und nicht um die Lagerhaltung. Heute dauert die Lieferung des Grossisten üblicherweise einen Tag, d.h. die bestellten Medikamente sind innerhalb eines Tages in der Apotheke, wenn diese nicht an Lager sind. Demzufolge muss der Apotheker keine Lagerhaltungskosten tragen, sondern nur die Produzenten und Grossisten. Als Arzt oder Apotheker ist man da in einer komfortablen Lage.

Hanselmann ergänzt, dass der Kanton gestützt auf diese Bestimmungen beispielsweise im Fall einer Epidemie Anweisungen geben kann, dass Apotheken ein bestimmtes Sortiment aufstocken müssen.

Nach **Besmer** hat sich das Sortiment am Bedarfsprinzip zu orientieren. Bei Epidemien kann der Kanton, soweit es überhaupt nötig ist, weitere Vorgaben machen zur Anpassung der Verfügbarkeit.

Wüst ergänzt, dass die Thematik am Versorgungsauftrag anknüpft. Der Kanton hat die Pflicht, für die Bevölkerung die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Wenn festgestellt wird, dass in

einer Region ein Mangel besteht, bestehen die Grundlagen, um dort einzugreifen. In der Praxis ist das jedoch kaum je nötig.

2.3. Veterinärgesetz

Lorenz erkundigt sich bei Art. 7, worum es sich bei Wasenplätzen und Wasenmeistern handelt.

Giger erläutert, dass das Begriffe sind aus der Zeit, als es für die Beseitigung von Tierkadavern und anderen unbrauchbaren Nebenprodukten keine eigentlichen Entsorgungseinrichtungen gab. Im Kanton St.Gallen gibt es mit der Tiermehlfabrik in Bazenheid heute eine grosse Einrichtung. Auch heute besteht jedoch ein gewisser Respekt vor einem grossen Seuchenausbruch, bei dem man nicht mehr in der Lage wäre, alle verseuchten toten Tiere in einer Anlage zu entsorgen. In diesem Fall wäre man wieder wie früher darauf angewiesen, die Tiere vergraben zu können. Jede Gemeinde wäre eigentlich verpflichtet, dafür ein geeignetes Grundstück zu bezeichnen. In seiner mittlerweile zwanzigjährigen Amtszeit habe er mehrere Anläufe genommen, um von den Gemeinden solche Parzellen zu erhalten. Das ist jedoch nicht gelungen. Der Artikel ist noch im Gesetz, damit man im Notfall eine Grundlage hat, auf die man zurückgreifen könnte. Den Wasenmeister gibt es jedoch. In jeder Gemeinde ist jemand verantwortlich dafür, Tierkadaver zu entsorgen. Vor drei Jahren musste auf die Bestimmung zurückgegriffen werden, als die Vogelgrippe aktuell war. Es tauchte plötzlich die Frage auf, wer verantwortlich ist, um tote Vögel einzusammeln. Die Gemeinden sind für diesen Bereich zuständig, weil diese Aufgabe jemand wahrnehmen muss, der vor Ort ist.

Lorenz fragt nach, ob die Wasenplätze in diesem Fall von den politischen Gemeinden nicht mehr bezeichnet werden müssen. Diesfalls könnte man die Bestimmung auch herausnehmen.

Giger antwortet, dass die Gemeinden dazu verpflichtet sind, Wasenplätze zu bezeichnen. Da der Prozess aber aufwändig ist (Gewässerschutz usw.), hat es bisher nicht funktioniert. Die Leute glauben nicht mehr daran. Eine Streichung der Bestimmung ist jedoch keine Option, weil es wichtig ist, dass die politischen Gemeinden im Notfall dazu verpflichtet werden können.

Hug erinnert an den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vor wenigen Jahren in England. Damals waren solche Plätze notwendig. Natürlich ist man dankbar, wenn solche Plätze nicht gebraucht werden. Aber jemand muss die Verantwortung übernehmen können. Seuchenbekämpfung ist eine Verbundaufgabe und nicht nur eine Aufgabe des Kantons, da muss man die Gemeinde auch weiterhin in die Pflicht nehmen.

Hanselmann ergänzt, dass sie sich dagegen wehren würde - gerade auch vor dem Hintergrund der Vogelgrippe - diese Bestimmung zu streichen. Wenn irgendwann wirklich etwas passiert, ist es notwendig, dass man auf solche Strukturen zurückgreifen kann.

3.1. Vernehmlassungsverfahren Apothekerverband St.Gallen / Appenzell

Baer verweist auf seine Ausführungen im Eintretensvotum und möchte keine Ergänzungen anbringen.

Graf ergänzt, dass heute kein Handelsbedarf besteht. Das Problem der Selbstdispensation muss jedoch im Rahmen der Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes nochmals genauer geprüft werden. Sie erkundigt sich, wann dies zeitlich in etwa erfolgen wird.

Hanselmann führt aus, dass derzeit eine sichere Aussage dazu schwierig ist. Letztes Jahr wurden Hearings durchgeführt. Man will jedoch nicht einfach eine Teilrevision machen, sondern eine Totalrevision. Derzeit liegen verschiedene wichtige Geschäfte vor, die vordringlich

sind. Von der Arbeitskapazität her ist man eingeschränkt. Dazu kommt, dass der Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes praktisch eine Gesamterneuerung erlebt hat. Den neuen Mitarbeitenden muss Zeit gegeben werden, um sich in die Fragen einzuarbeiten. Sie bittet deshalb um Verständnis, dass das gesteckte Ziel, das Gesetz dieses Jahr noch in die Beratung zu bringen, nicht erreicht werden kann.

Güntensperger führt aus, dass er sich dagegen wehren würde, dass der Arzt die Medikamente nicht mehr abgeben darf. Die Landbevölkerung hat gar kein Interesse daran, für jedes Medikament in die Stadt zu fahren. Er möchte das bereits hier deponiert haben.

Storchenegger gibt zu bedenken, dass kein konkreter Vorschlag zu diesem Thema vorliegt. Es muss in die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen werden.

Wüst ergänzt, dass die Diskussion um die Selbstdispensation einer der Kernpunkte des neuen Gesundheitsgesetzes sein wird. Das Thema ist facettenreich, es sind verschiedene Lösungen möglich. Auch gibt es Unterregelungen, die man mit den Apothekern und der Ärzteschaft diskutieren wird. Da das ganze tatsächlich komplex ist, ist es sicher richtig, dass man sich ausreichend Zeit nimmt. Unbestritten ist, dass die Frage der Selbstdispensation auf Gesetzesstufe geregelt werden muss.

Hanselmann ergänzt, dass etwas anderes für das Gesundheitsdepartement gar nicht in Frage kommt. Das wurde auch immer klar deponiert, auch in den Hearings, die zur Vorbereitung der Revision des Gesundheitsgesetzes durchgeführt wurden. Es wäre zwar möglich, hier und jetzt etwas durch die Hintertüre zu regeln, in diesem Fall würde dann aber von der Ärzteschaft sicherlich dagegen das Referendum ergriffen. Diskutiert werden muss auf breiter Ebene und öffentlich. Hanselmann ist überzeugt, dass es richtig ist, dass die Bevölkerung zu dieser Thematik ja oder nein sagen kann. Wenn die Apotheker argumentieren, dass die Medikamentenabgabe auch aus ökonomischen Gründen bei ihnen am richtigen Ort ist, dann ist zu erwähnen, dass die Zahlen dieses Argument nicht stützen. Der Kanton St.Gallen weist tiefe Kosten aus. Dies gilt auch im Vergleich mit Kantonen, welche die Selbstdispensation nicht kennen. Das Argument vermag deshalb nicht zu überzeugen. Es sind viele Fragestellungen, die man genau anschauen muss, so dass weder Qualität noch Versorgung aufs Spiel gesetzt werden. Bei den Akutspitälern gilt die Weisung, dass Medikamente nur für den Erstgebrauch abgegeben werden dürfen. Dies erfolgt zum Wohl von Patientinnen und Patienten.

Baer legt seine Interessen als Hausarzt offen. Er führt aus, dass der Verzicht auf die Selbstdispensation eine deutliche Schwächung des Hausarztberufes bringen würde. Dies würde den Bemühungen des Kantons diametral entgegenstehen, jungen Ärztinnen und Ärzten die Hausarztmedizin schmackhaft zu machen. Er erwähnt die laufende Diskussion um die Senkung der Labortarife. Auch hier werden die Einkünfte der Ärzteschaft geschmälert. Er zweifelt, dass es überhaupt genügend Apotheken im Kanton hätte, um die Medikamentenversorgung sicherzustellen. Es müssten im ganzen Kanton Apotheken gebaut und eröffnet werden. Dazu müssten auch Apothekerinnen und Apotheker aus dem Ausland geholt werden.

Nach **Bischofberger** ist man sich einig, dass Fragen um die Selbstdispensation nicht hier beraten werden sollen. Diese Meinung und die Begründung dafür soll dem Kantonsrat bei der Beratung dieser Vorlage bekannt gegeben werden. Der Kommissionspräsident hat zudem die Möglichkeit, falls der Antrag nochmals kommt, eine klare Position der vorberatenden Kommission zu vertreten.

Baer unterstützt dieses Votum.

Graf unterstützt das ebenfalls. Es ist gut, dass diese Diskussion geführt wird. Es geht wohl nicht nur um die Abschaffung der Selbstdispensation, sondern es geht darum, dass im Sinn von Art. 37 Abs. 3 KVG dort, wo es Apotheken gibt, diese auch berücksichtigt werden.

Rüesch stellt klar, dass der Inhalt des Schreibens der Apotheker nicht in allen Punkten richtig ist. So stimmt nicht, dass Chefärzte und leitenden Ärzte der Spitäler an Medikamenten verdienen. Die Ärzte geben Medikamente ab an dem Tag, an dem der Patient heimgeht und für das Wochenende, für alles andere gibt es nur ein Rezept. Das muss auch so sein, denn bei den allgemein versicherten Patienten fallen die Medikamente in die Pauschale. Eine Abgabe ist daher ein Verlustgeschäft. Darum gibt es nur im Notfall Medikamente. Alle anderen Patienten bekommen ein Langzeitrezept. Inhaltlich ist es sicher richtig, wenn man die Selbstdispensation im Rahmen der Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes diskutiert. Über den Antrag von Bischofberger, wonach der Kommissionspräsident oder ein anderer Sprecher im Kantonsrat diese Meinung der Kommission bekannt geben soll, lässt er abstimmen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

II 1. Gesundheitsgesetz

Lorenz stellt bei Art. 44 die Frage, weshalb ein Unterschied gemacht wird zwischen selbständig und unselbständig tätigen Personen. Die beiden Absätze sagen dasselbe aus. Sie schlägt vor, eine neue Formulierung zu suchen, da sich ja alles nach dem MedBG richtet. Die Detaillierung im zweiten Abschnitt ist fragwürdig.

Hanselmann erklärt, dass diese Differenzierung wichtig ist, weil da eine Lücke besteht.

Besmer ergänzt, dass mit dem Begriff "selbständige Ausübung der medizinischen Berufe" die wirtschaftliche Selbständigkeit gemeint ist. Das ist die Terminologie des Bundesgesetzgebers. Diejenigen Medizinalpersonen, die nicht wirtschaftlich selbständig sind, d.h. in einem Anstellungsverhältnis stehen, z.B. im Spital oder in einer Organisation, fallen nicht unter das Regime des MedBG. Folglich ist hier eine Lücke zu schliessen. So benötigen auch die Medizinalpersonen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber im Rahmen ihres Berufsauftrags fachlich selbständig arbeiten, eine Bewilligung. Im zweiten Satz des Abs. 2 sind Ausnahmen vorgesehen, das betrifft beispielsweise Spitäler. Dort macht es keinen Sinn, dass man alle Medizinalpersonen der Bewilligungspflicht unterstellt. Es reicht deshalb aus, dass sie die entsprechenden Fähigkeitsausweise vorweisen können und im Anstellungsverhältnis unter der Leitung einer Fachperson, die eine Berufsausübungsbewilligung hat, tätig sind.

Lorenz möchte bei Art. 46 wissen, ob es gestützt auf diesen Artikel möglich ist, dass Dentalhygienikerinnen selbständig arbeiten können.

Besmer bejaht dies. Diese Berufsbezeichnung wird in die Verordnung übernommen, das ist die Flexibilisierung, die bereits angesprochen wurde. Heute ist im Gesetz der veraltete Begriff der Zahnhygienikerin enthalten. Neu würde auf Verordnungsstufe die aktuelle Berufsbezeichnung verwendet.

Nietlispach nimmt bei 54quater nochmals Bezug auf die zehn Pflanzen. Bekämpft werden soll ja die industrielle Produktion. Sie fragt, warum das im Artikel nicht auch so geschrieben wird, beispielsweise "Hanf zu kommerziellen Zwecken".

Hansjakob erläutert, dass es den Strafverfolgungsbehörden darum geht, dass man eine klare Grenze hat, über die nicht diskutiert werden muss. Bei einer Formulierung "zu industriellen Zwecken" kommt nachher die Ausrede, dass es zu Zierzwecken sei usw. Dann steht Tür und Tor offen. Zehn Pflanzen sind eine unmissverständliche Grenze. Man könnte auch sagen fünf oder fünfzehn, das ist klar. Zehn ist das, was ein starker Eigenkonsument noch verträgt. Man kann die Grenze auch bei fünf setzen, dann ist es nur für einen leichten Konsumenten genug. Bei zehn ist denkbar, dass jemand für seinen Kollegen mitproduziert. Das nimmt man in Kauf, das ist auch nicht das Problem. Das Problem ist die industrielle Produktion. Zehn Pflanzen sind praktikabel, so sind auch die Produzenten von Stecklingen erfasst. Es gibt Produzenten, die nur Stecklinge produzieren und dann weiter verkaufen. Die erfasst man mit dieser Menge ebenfalls.

Hanselmann ergänzt, dass es wichtig ist, eine Zahl zu nennen. Man kann auch dreizehn oder zwölf oder siebzehn Pflanzen nehmen. Wenn der Begriff des kommerziellen Zwecks verwendet wird, schafft man wieder ein Gesetz, das interpretationsbedürftig ist. Jeder und jede interpretiert dann natürlich nach eigenem Gutdünken. Das soll vermieden werden.

II 2. Veterinärsgesetz

Lorenz hat eine Frage zu Art. 8. Dort sind die Veterinärorgane erwähnt. Es stellt sich die Frage, ob diejenigen der Gemeinden gemeint sind oder diejenigen des AfGVS.

Hanselmann erklärt, dass alle gemeint sind, sämtliche Veterinärorgane.

5. Rückkommen

Es gibt keine Rückkommensanträge.

Schluss- abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
	15	0	0	0

6. Schlussdiskussion

Rüesch stellt sich als Kommissionsprecher im Kantonsrat zur Verfügung. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

7. Varia

Storchenegger schlägt vor, dass die Kommission ein Antwortschreiben an den Apothekerverband richtet. Darin soll aufgezeigt werden, dass die aufgeworfenen Fragen um die Medikamentenabgabe bei der Revision des Gesundheitsgesetzes angegangen wird. Der Vorschlag wird einstimmig gutgeheissen.

Der Präsident schliesst die Sitzung und dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit.

St.Gallen, 24. März 2009

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Dr.med. Reinhard Rüesch

lic.iur. RA Fiona Schneider